

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Verwaltung des Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbaues. 1839-1872 1840

14 (12.11.1840)

Verordnungsblatt

der Wasser- & Straßen- und der Eisenbahn- Bau-Verwaltung.

Den 12. November

N^{ro.} 14.

1840.

N^{o.} 6364. Das Pflaster auf den Landstraßen betreffend.

Auf diesseitigen Vortrag hat das Großherzogliche Ministerium des Innern hinsichtlich der Grundsätze, an welche sich bei Anwendung des Pflasters auf den Landstraßen gehalten werden soll, unter dem 25. Februar d. J. Nr. 2254 nachstehende Verfügung erlassen.

„Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse scheint es nicht wohl thunlich, die Frage, wo durch die Ortschaften ein Pflaster, und wo eine Chaussirung hergestellt werden soll, durch eine maßgebende generale Verfügung zu beantworten.

„Zweifelhaft dürfte es übrigens nicht seyn, daß es wünschenswerth ist, das Pflaster auf den Landstraßen thunlichst zu beschränken.

„Es möchte wohl hinreichen, wenn Pflasterungen statt fänden:

„1) in den großen und mittleren Städten und ausserdem:

„2) wo die Straßen sehr enge (unter 20 Schuh breit) sind;

„3) wo nach den Terrain-Verhältnissen und dem disponiblen Material ein Pflaster — auch dann, wenn es stets in vollkommenem Zustande erhalten wird — wirtschaftlich gerechtfertigt werden kann. In den übrigen Fällen wird eine Chaussirung auch durch die Ortschaften genügen, und es wäre sodann:

„a) die Fahrbahn zwischen gepflasterten Rinnen zu legen;

„b) besonders taugliches Material zu wählen und auf die Unterhaltung gesteigerte Sorgfalt zu verwenden.

„c) Die Ortseinwohnerschaft zum fleißigen Reinigen und nöthigenfalls Begießen anzuhalten.

„Die Oberdirektion wird aufgefordert, mit Berücksichtigung dieser Bemerkungen, bei neuen Straßenbauten, und da, wo ein bestehendes Pflaster so abgängig ist, daß es sich nicht mehr von einer Reparatur desselben, sondern von einer vollkommenen neuen Herstellung handeln könnte, auf thunlichste Beschränkung gepflasterter Straßenstrecken hinzuwirken.

„Uebrigens ist von den Fällen, wo ein bisher bestandenes Straßenpflaster in eine Chaussirung

„verwandelt werden soll, jeweils hierher besondere Anzeige zu machen, und die diesseitige Genehmigung einzuholen.“

Indem man die Inspektionen hiervon zur Nachachtung bei vorkommenden Fällen in Kenntniß setzt, wird ihnen besonders anempfohlen, keine Arbeiten, welche die Verwandlung eines bisher bestandenen Straßenpflasters in eine Chaussée beabsichtigen, auch wenn durch die generelle Etatsgenehmigung die Fonds dazu bewilligt sind, eher einzuleiten, als bis hierüber specielle Entscheidung Großherzoglichen Ministeriums des Innern ergangen und ihnen solche eröffnet worden ist.

Karlsruhe, den 17. October 1840.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.
Nochliß.

vd. F. d. t.

Nr. 6714. Die Anlegung eines Dienerbuchs betreffend.

Die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. d. M. Nr. 11282 also lautend:

„Um das in Folge der diesseitigen Verfügung vom 31. Jänner dieses Jahrs Nr. 1171 gebildete Dienerbuch stets vollständig zu erhalten, hat man die diesseitige Expeditur beauftragt, künftighin bei jeder neuen Anstellung eines Dieners, oder bei Versetzung eines solchen aus dem Geschäftskreis eines anderen Ministeriums in jenen des diesseitigen Ministeriums, der Verfügung, wornach diese eröffnet werden soll, ein Exemplar eines Dienerbogens anzulegen. Die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues wird sodann dafür Sorge tragen, daß dieser Dienerbogen von den betreffenden Dienern gehörig ausgefüllt und unterschrieben, und hierauf der diesseitigen Expeditur h. m. remittirt werde“,

wird den Wasser- und Straßenbau-Beamten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1840.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.
Nochliß.

vd. F. d. t.

Nr. 6727. Die Annahme von Papiergeld bei Großherzoglichen Staatskassen betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat auf den Grund einer Mittheilung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 3ten d. M. Nr. 7739 sich veranlaßt gesehen, zu verordnen, daß den Wasser- und Straßenbaukassen und Eisenbahnbaukassen ausdrücklich untersagt werden soll, andere als die gesetzlich erlaubten Zahlungsmittel anzunehmen, und daß dieselben für die strenge Handhabung dieser Verordnung verantwortlich gemacht werden sollen.

Die Wasser- und Straßenbaukassen, und die Eisenbahnbaukassen werden demgemäß hiervon in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 31. October 1840.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Nochlit.

vdt. Haager.

Nr. 6729. Die Vorbereitungen für das Budget pro 18^{41/43} betreffend.

Gleich wie durch die Verfügung vom 14. November 1838 Nr. 5669 für die Budgetperiode 18^{39/41} geschehen ist, werden nun die Inspektionen aufgefordert, zur Aufstellung und Begründung des Wasser- und Straßenbau-Budgets für die Periode von 18^{41/43} die für ihre Bezirke wahrscheinlichen Bedürfnisse in Spezialübersichten nach anliegender Form zusammen zu stellen und die einzelnen Positionen in besonderem Berichte zu begründen. Die Darstellungen beschränken sich auf die Rechnungs-Paragraphen 7 — 17.

Daß man möglichst richtige Voranschläge und möglichst überzeugende Darstellung dieser Richtigkeit zu erhalten wünscht, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.

Als leitende Grundsätze bei diesem Geschäfte werden den Inspektionen angedeutet:

- a) Bei den betreffenden Positionen für die gewöhnliche Unterhaltung ist das erforderliche Material-Quantum anzugeben, und die Verwendung in den letzten Jahren, sowie ob und warum nun mehr oder weniger begehrt wird, nachzuweisen.
- b) Ebenso sind bei diesen Positionen die der Forderung als Grundlage dienenden Material-, Fuhr- und Arbeit-Preise anzugeben, in welchem Verhältnisse sie mit denen der früheren Jahre stehen, und ob etwa, und aus welchen Gründen für die nächste Periode eine Aenderung vermuthet wird.
- c) Bei den betreffenden Positionen für die gewöhnlichen Neubauten sind die vorgeschlagenen wichtigeren — von über 1500 fl. Kostenaufwand — speciell mit ihrem beiläufigen Betrag

in der Begründung aufzuführen, und für die kleineren sind Vauschsummen nach dem Durchschnitt aus den früheren Jahren vorzuschlagen.

- d) Die Gehalte und Gebühren der Straßenmeister, Straßenwarte, Dammeister, Faschinenleger und Pegelbeobachter sind nach ihrem dermaligen Stande in den Etat aufzunehmen und in der Begründung sind sie namentlich anzuführen; wenn eine Vermehrung, oder Verminderung, oder Besserstellung des Personals begründet erscheint, so ist deshalb die Antragsumme nicht zu ändern, sondern nur in der Begründung der Fall auseinanderzusetzen.

Diese, die gewöhnlichen Bedürfnis-Relationen nicht entbehrlich machende Vorlage wird binnen drei Wochen erwartet. Die Inspectionen werden Impressen dazu erhalten.

Karlsruhe, den 31. October 1840.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Nochliß.

vdt. Haager.

Wasser- und Straßenbau-Inspection

Bedürfniß- Ueberschlagfür die beiden Jahre der Budget-Periode von 18⁴¹/₄₃

Statposition.	Bisherige Verwendung					Voranschlag für	
	im Jahr 18 ³⁷ / ₃₈ .	im Jahr 18 ³⁸ / ₃₉ .	im Jahr 18 ³⁹ / ₄₀ .	nach dem geneh- migsten Etat für 18 ⁴⁰ / ₄₁ .	Summa.	Durch- schnitt.	18 ⁴¹ / ₄₂ . 18 ⁴² / ₄₃ .
Straßenbau.							
§. 7. Gewöhnliche Unterhaltung							
a) Ankauf von Material-Gruben . . .							
b) Materialgewinnung und Transport							
c) Material-Verwendung, Lohn der Straßenwarte und Hülfсарbeiter							
d) Reparatur der gepflasterten Straßen und Stützkanäle							
e) Ausbesserung und Unterhaltung der Brücken und Dohlen							
f) Ausbesserung und Unterhaltung der Stützmauern, Schutzgeländer ic.							
§. 7.							
§. 8. Gewöhnliche Neubauten.							
a) Durchaus neue Pflaster u. Mulden							
b) Neue Brücken und Dohlen . . .							
c) Neue Schutzgeländer, Stütz- und Fut- termauern ic.							
d) Kleine Straßenregulirungen durch Abgräbung, Verbreiterung ic. . .							
§. 8.							
§. 9. Besondere Aufsichtskosten durch Straßenmeister und deren Stellvertreter.							
hierzu §. 7.							
§. 8.							
Summa Straßenbau							

Etatposition.	Bisherige Verwendung						Voranschlag.	
	im Jahr 18 ³⁷ / ₃₈	im Jahr 18 ³⁸ / ₃₉	im Jahr 18 ³⁹ / ₄₀	nach dem geneh- migten Etat für 18 ⁴⁰ / ₄₁	Summa.	Durch- schnitt.	18 ⁴¹ / ₄₂	18 ⁴² / ₄₃
Wasserbau.								
Rheinbau.								
§. 10. Gewöhnliche Unterhaltung.								
a) Der Uferdeckungen								
b) Der Buhnen								
c) Der Abfrübbungen								
d) Der Dämme und Schleußen								
§. 10.								
§. 11. Gewöhnliche Neubauten.								
a) Neue Uferdeckungen								
b) " Buhnen								
c) " Abfrübbungen								
d) " Dämme und Schleußen								
§. 11.								
§. 12. Besondere Aufsichtskosten.								
a) Der Dammeister								
b) Der Pegelbeobachter								
§. 12.								
hierzu §. 10.								
" §. 11.								
Betrag Rheinbau								
Dinnenflußbau.								
§. 13. Gewöhnliche Unterhaltung.								
a) Der Uferdeckungen								
b) " Buhnen								
c) " Abfrübbungen								
d) " Dämme und Schleußen								
§. 13.								
§. 14. Gewöhnliche Neubauten.								
a) Neue Uferdeckungen								
b) " Buhnen								
c) " Abfrübbungen								
d) " Dämme und Schleußen								
§. 14.								

Etatposition.	Bisherige Verwendung					Voranschlag für		
	im Jahr 18 ³⁷ / ₃₈ .	im Jahr 18 ³⁸ / ₃₉ .	im Jahr 18 ³⁹ / ₄₀ .	nach dem geneh- migten Etat für 18 ⁴⁰ / ₄₁ .	Summa.	Durch- schnitt.	18 ⁴¹ / ₄₂ .	18 ⁴² / ₄₃ .
Wasserbau.								
Binnenflußbau.								
§. 16. Besondere Aufsichtskosten.								
a) Der Dammeister								
b) " Pegelbeobachter								
§. 15.								
hiezü §. 13.								
" §. 14.								
Betrag Binnenflußbau.								
Unterhaltung der Leinpfade und Wasserstraßen.								
§. 16. Des Rheins.								
§. 17. Der Binnenflüsse.								
Betrag Leinpfade und Wasserstraßen								
hiezü Rheinbau								
" Binnenflußbau								
Summa Wasserbau								
hiezü Strassenbau								
Haupt-Summe								

den ten November 1840.